

Name des Bewachungsunternehmens	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 SG 32 – z. Hd. Frau Erdenbrecht
 Konrad-Adenauer-Str. 1
 91413 Neustadt a.d.Aisch

Telefon: 09161 92-3232
 Telefax: 09161 92-93232
 E-Mail: bewachung@kreis-nea.de

Meldung und Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonal

nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 9 Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV)

Bewachungsunternehmen

1. Beabsichtigte Tätigkeit der Wachperson (Erläuterungen siehe Rückseite)

- Bewachungen nach § 34 a Abs. 1 a Satz 1 GewO (**Unterrichtungsnachweis**)
 Bewachungen nach § 34 a Abs. 1 a Satz 2 GewO (**Sachkundenachweis**)
 Bewachungen nach § 34 a Abs. 1 a Satz 4 GewO (**erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung**)

Erforderliche Unterlagen

- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Kopie Unterrichts- oder Sachkundenachweis (nach Anforderung ist das Original vorzulegen)

Hinweis: Die Überprüfungen sind kostenpflichtig!

Ort, Datum

Name (in Druckschrift), Stempel des Bewachungsunternehmens, Unterschrift

2. Angaben zur Wachperson

Familiename			
Geburtsname			
Vorname(n) / Geschlecht		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum / Geburtsort		/	
Straße / Hausnummer		/	
Postleitzahl / Ort / Land		/	/
Staat (wenn nicht Deutschland)			
Telefon (Festnetz/Mobil)		/	
Telefax			
E-Mail			
Staatsangehörigkeit		<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere:

Tätigkeiten nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) in den letzten 5 Jahren

Zeitraum		Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Staat	
von	bis		
von	bis		
von	bis		
Anhängige Strafverfahren (Justizbehörde, Aktenzeichen)		<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja:	

Erklärung der zu überprüfenden Person

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift der zu überprüfenden Person

Überprüfende Person

Erläuterungen

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34 a Gewerbeordnung mindestens eingeholt Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und nichtselbständig oder selbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.
- Auszug aus dem § 34 a Abs. 1 a GewO

...

Bewachungen nach Satz 1 (Unterrichtungsnachweis)

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.

Bewachungen Satz 2 (Sachkundeprüfung)

Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
4. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
5. Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Bewachungen Satz 4 (erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung)

Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystem bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz bei

1. Wachpersonen, die mit Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, beauftragt werden sollen,

2. Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen.

....